

Ersatz der Wasserleitung im Bereich des Bahnhofs Grünenmatt

10.04.2018

Die BLS Netz AG beabsichtigt ab Frühling/Sommer 2018 den Bahnhof in Grünenmatt umzubauen. In diesem Zusammenhang sieht die BLS Netz AG auch die Sanierung des Bahnhofplatzes vor. Im Zuge dieser Bauarbeiten ist die Situation ausserordentlich günstig, die alte Grauguss-Wasserleitung, welche der Erschliessung der Liegenschaften um den Bahnhofplatz dient, zu ersetzen. Zwar wäre der Ersatz dieser Graugussleitung erst in rund fünf Jahren vorgesehen, doch durch die anstehenden Bautätigkeiten am Bahnhofplatz können verschiedene Synergien genutzt werden, womit auch Kosten eingespart werden können. So können die Baumeisterarbeiten und die Bauleitung sowohl für das BLS- wie auch für das Gemeinde-Projekt gemeinsam vergeben werden. Und der Aufbruch des Bahnhofplatzes muss nicht separat erfolgen sondern kann zusammen mit den Sanierungsarbeiten am Bahnhofplatz ausgeführt werden. Nebst diesen praktischen Gründen gibt es weitere Punkte, die für den Ersatz der Wasserleitung sprechen:

- » Die bestehende Graugussleitung ist 40 bis 60 Jahre alt. Die mit Blei gestemmtten Muffen werden mit zunehmendem Alter undicht.
- » Die bestehende Leitung ist aus heutiger Sicht mit DN 100 zu klein dimensioniert. Als Hydrantenleitung wäre ein Querschnitt von DN 125 nötig, was im vorliegenden Projekt auch so geplant ist. Die Leitung wäre mit dieser Massnahme ausserdem noch ausbaufähig (zusätzlicher Hydrant, Erschliessung der Bauparzelle hinter dem Werkhof der Hans Ulrich Christen AG, Ringschluss mit Mühlebachweg).

Die Arbeiten werden vorbehältlich dem fakultativen Referendum zusammen mit der Sanierung des Bahnhofplatzes ausgeführt.

Fakultatives Finanzreferendum

Der Gemeinderat hat am 19.03.2018 für den Ersatz der alten Graugussleitung im Bereich des Bahnhofs Grünenmatt einen Verpflichtungskredit über Fr. 160'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung (SF Wasser) bewilligt.

Nach den Bestimmungen von Art. 15 des Organisationsreglements (OgR) unterliegt die erwähnte Kreditbewilligung durch den Gemeinderat dem fakultativen Finanzreferendum. Nach Art. 32 Abs. 1 OgR können mindestens 5% der Stimmberechtigten dagegen das Referendum ergreifen (total ca. 3'143 Stimmberechtigte). Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab der Bekanntmachung.

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat nach Art. 34 OgR die Vorlage innert 8 Monaten der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

Ein allfälliges Referendum mit den erforderlichen Unterschriften ist bis spätestens am 14. Mai 2018 bei der Gemeindeverwaltung Lützelflüh zu deponieren.

Der zu ersetzende Leitungsabschnitt:

